

III.

Verwendung von ANO-Sprengstoffen

§12

(1) Durch Tränken hergestellte ANO-Sprengstoffe müssen vor ihrer Verwendung mindestens 6 Tage gelagert werden. Die Sprengstoffbehälter sind bis zur Ausgabe des ANO-Sprengstoffes täglich mindestens einmal um 180° in senkrechter Richtung zu wenden.

(2) Durch Mischen hergestellte ANO-Sprengstoffe können sofort verwendet werden.

(3) Tritt bei gemischten ANO-Sprengstoffen während deren Lagerung eine Entmischung ein, so sind die Sprengstoffbehälter mit diesen ANO-Sprengstoffen täglich mindestens einmal um 180° in senkrechter Richtung zu wenden.

§13

(1) ANO-Sprengstoff kann mit Ladegeräten oder über Trichter in Bohrlöcher eingebracht werden. Einrichtungen zum Einbringen der Sprengstoffe dürfen keine kupferhaltigen Bestandteile enthalten.

(2) Wasser ist aus Bohrlöchern vor dem Laden zu entfernen, oder es ist entsprechend der Länge der nassen Zone anstelle von ANO-Sprengstoff ein anderer geeigneter Gesteinssprengstoff einzubringen. Dies gilt nicht, wenn in Kunststoffschläuchen verschlossener ANO-Sprengstoff in die nassen Bohrlochzonen eingebracht wird.

§14

(1) ANO-Sprengstoff ist mit einer Schlagladung aus brisanten Sprengstoffen zu initiieren. Als Zündmittel für die Schlagladung dürfen alle sprengkräftigen Zündmittel verwendet werden.

(2) Soweit in der Zulassung oder Genehmigung des ANO-Sprengstoffes nichts anderes bestimmt ist, dürfen während des Ladens der Sprenglöcher mit pneumatischen Ladegeräten unter Tage in einem Umkreis von 5 m, über Tage in einem Umkreis von 15 m von Ladegeräten, von Ladeschläuchen und Kompressoren keine elektrischen Zünder aufbewahrt werden.

§15

(1) Die Schlagladung muß an der Ladesäule des ANO-Sprengstoffes fest anliegen.

(2) Hohlräume innerhalb der ANO-Sprengstoffsäule sind zu vermeiden. Werden in einem Bohrloch Ladezonen hergestellt, so ist jede Ladezone mit einer Schlagladung zu versehen. Die Schlagladungen sind an eine gemeinsame Zündquelle anzuschließen und müssen mit Zündmitteln der gleichen Zeitstufe versehen sein.

§16

(1) Sprengstellen dürfen erst dann betreten werden, wenn die Sprengschwaden abgezogen sind und die vorgeschriebene Wartezeit verstrichen ist.

(2) Im Bergbau unter Tage dürfen Sprengorte erst dann betreten werden, wenn die gemäß den arbeits-

hygienischen Normen zulässigen Höchstwerte an gesundheitsschädlichen Gasen unterschritten sind. Die erforderlichen Wartezeiten, auch bei Schrappausen in Carnallit-Abbauen, sind durch Wetteruntersuchungen festzustellen und vom Betriebsleiter schriftlich festzulegen. Bei Änderung der Wetterführung — soweit es sich nicht um eine Verbesserung der Wetterführung handelt — sind für die beeinflussten Sprengstellen die Messungen zu wiederholen und die festgelegte Wartezeit zu überprüfen.

§17

(1) Für den Umgang mit Ladegeräten muß eine Bedienungsanweisung des Herstellers dieser Geräte vorliegen.

(2) Werk tätige müssen über die Handhabung von Ladegeräten nachweislich belehrt sein.

(3) Ladeschläuche müssen am Ausblasende eine Markierung besitzen, durch die erkennbar ist, wann das Laden eines Sprengloches zu beenden ist.

(4) Verstopfungen des Ladeschlauches sind in der Regel durch Schütteln und Biegen des Ladeschlauches zu beseitigen. Muß der Ladeschlauch freigeblasen werden, so ist der Sprengstoffrest in einen leeren Behälter zu blasen.

(5) Während des Ladens mit Ladegeräten ist die Anzeige der Manometer zu beachten.

(6) Druckminderventile sind so einzustellen, daß beim Laden kein Sprengstoff aus dem Bohrloch herausgeblasen wird.

§18

(1) ANO-Sprengstoffe, die durch Knorpelbildung oder Feuchtigkeitsaufnahme nicht mehr rieselfähig sind, dürfen nicht mit Ladegeräten in Bohrlöcher eingebracht werden.

(2) Unbrauchbare ANO-Sprengstoffe sind zu vernichten, indem sie unter Umrühren in einer mindestens 10fachen Wassermenge aufgelöst werden. Die wasserunlöslichen Bestandteile dieser Lösung (ölige Bestandteile) sind abzuscheiden, bevor die Lösung öffentlichen Gewässern zugeführt wird.

(3) Das Einbringen unbrauchbarer ANO-Sprengstoffe in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser ist nur mit Genehmigung der zuständigen Gewässeraufsicht zulässig.

IV.

Wartung und Pflege

§19

(1) Mischeinrichtungen und Ladegeräte sind von geeigneten Facharbeitern, die vom Betriebsleiter hierfür besonders zu bestimmen sind, zu pflegen und zu warten.

(2) In regelmäßigen Abständen, die vom Betriebsleiter festzulegen sind, müssen Mischeinrichtungen und Ladegeräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand kontrolliert werden.